



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

21. Dezember 2010

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/63

Vordrucke für die Anmeldung des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a EStG für 2011 sowie die Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Absatz 7 EStG

Bezug: Erlass vom 12. Januar 2010 - VI 305 - S 2303 - 144

Gemäß § 50a Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 73e Satz 4 EStDV in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 sind die Steuerabzug-Anmeldungen nach § 50a Absatz 1 und 7 EStG für Vergütungen, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2009 zufließen, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Das Finanzamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Steuerabzug-Anmeldungen nach § 50a EStG verzichten (§ 73e Satz 5 EStDV). Da für Schleswig-Holstein nur von einer geringen Zahl von Härtefällen ausgegangen wird, erfolgt für das Jahr 2011 nur noch eine reduzierte Papierauflage der Vordrucke

StAb (2011) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG und

StAb 1 (2011) - Merkblatt zu StAb (2011).

Ab dem Jahr 2012 wird dann von einer Druckauflage abgesehen. In den Fällen, in denen Steuerpflichtige sich wegen der Übersendung von Vordrucken an das Finanzamt wenden, können die Vordrucke auch aus dem AIS (Themen/Lohnsteuer-Arbeitgeber/Merkblätter) herunter geladen und ausgedruckt werden.

Die im Bezugserlass angekündigten erforderlichen Erweiterungen für die Online-Abgabe der Steuerabzug-Anmeldungen im Elster-Online-Portal sind seit Anfang April 2010 erfolgt. Eingegangene Anmeldungen werden dem AIT als pdf-Dokumente zur Verfügung gestellt und dann automatisch an die zuständigen Finanzämter weitergegeben. Bei Eintreffen der Daten werden die Dateien in das Laufwerk „W“ im Verzeichnis „Anm50a“ eingestellt. Daraufhin erfolgt eine Benachrichtigung der für das entsprechende Finanzamt als zuständig gemeldeten Bearbeiter per Mail.

Ich bitte die Steuerpflichtigen vermehrt auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuerabzug-Anmeldung hinzuweisen.

(VI 305 - S 2532 - 248 / Bearbeiterin: Petra Dudek, 8204)

Norm: § 50a EStG

Schlagworte: - Vordruck StAb (2011) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG
- Elektronische Übermittlung der Steueranmeldung nach § 50a EStG